



**Mobiler Hochwasserschutz: Von den Gemeinden werden viele Aufgaben im Katastrophenschutzmanagement wahrgenommen.**

# Gemeinden und Katastrophen

**Die Gemeinden erbringen im Katastrophenschutzmanagement wesentliche Leistungen in der Vermeidung, Vorsorge und Wiederherstellung.**

**D**ie 2.100 Gemeinden in Österreich tragen für wesentliche Lebensbereiche ihrer Bürger Verantwortung. Einer davon ist die Hilfe in Katastrophen und Notlagen. Viele Aufgaben im Katastrophenschutzmanagement werden von Gemeinden wahrgenommen. Sie steuern einen erheblichen Teil der Einsatzmittel bei und sind im Ereignisfall die erste behördliche Führungsebene. Gemeinden erbringen auch vor und nach Katastrophen in Vermeidung, Vorsorge und Wiederherstellung vielfältige Leistungen. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Kompetenzen können Gemeinden diese Aufgaben besser miteinander verbinden als andere Gebietskörperschaften und so ein „integriertes Katastrophenschutzmanagement“ zum Wohl ihrer Bürger umsetzen.

FOTO: EGON WEISSHEIMER

**Subsidiarität.** Das behördliche Katastrophenschutzmanagement erstreckt sich zwar über alle Verwaltungsebenen, von der kommunalen Lokalverwaltung bis hin zur Bundesebene. Der lokalen Verwaltungsebene kommt eine besondere Bedeutung zu. Das Katastrophenschutzmanagement ist dann am effektivsten, wenn es möglichst viel Verantwortung auf die lokale Ebene überträgt. Funktioniert das Katastrophenschutzmanagement auf der lokalen Ebene nicht, funktioniert es gar nicht, könnte man im Umkehrschluss folgern. Auf der kommunalen Ebene greifen erst viele Maßnahmen, die im Zuge der Bewältigung einer Katastrophe zu setzen sind. In der Katastrophenschutzbewältigung ist zwar primär die Bezirksverwaltungsbehörde das behördliche Koordinationszentrum, aber

auch der Gemeinde kommt eine große Bedeutung zu. Katastrophenschutzmanagement ist ein integrierter Prozess, der in enger Verbindung mit einer Reihe von anderen Verwaltungsaufgaben stattfindet, etwa in Verbindung mit der örtlichen Raumplanung, mit Bauangelegenheiten, der Verkehrsplanung, der örtlichen Straßenpolizei oder der örtlichen Sicherheitspolizei und Gesundheitspolizei. Im Wirkungsbereich der Gemeinden wird eine Vielzahl von Aufgaben, die sich über den gesamten Katastrophenschutzmanagementzyklus erstrecken, zusammenhängend wahrgenommen. Die Gemeinde ist jene Gebietskörperschaft bzw. jener Verwaltungskörper, in der das Konzept eines umfassenden und integrierten Katastrophenschutzmanagements am ehesten verwirklicht werden kann.

**Vermeidung von Katastrophen.** Auf Gemeindeebene entstehen wichtige Instrumente der Katastrophenvermeidung wie Gefahrenzonenplanung, Flächenwidmung und die Errichtung von Schutzbauten. Ein Gefahrenzonenplan der Wildbach- und Lawinenverbauung erstreckt sich beispielsweise in der Regel auf das Gebiet einer Gemeinde. Die Gemeinden wirken auch an der Erstellung der Gefahrenzonenpläne mit, indem sie Mitglieder in die Plankommissionen entsenden. Die Gefahrenzonenpläne liegen in den Gemeinden zur Einsicht für jedermann auf.

Zentrales Element der Katastrophenvermeidung ist die örtliche Raumplanung mit dem örtlichen Entwicklungskonzept und dem Raumordnungsprogramm bzw. den Flächenwidmungsplänen. Diesem nachgelagert sind noch die Bebauungspläne sowie die Baugenehmigungsverfahren. Die Raumordnungsgesetze der Länder sehen die Ausweisung von Gebieten in den Flächenwidmungsplänen der Gemeinden vor, die aufgrund ihrer Gefahrenneigung nicht zur Bebauung oder Besiedlung geeignet sind. Dies betrifft sowohl Naturgefahren wie auch Gefahren, die von baulichen Anlagen ausgehen. Die Raumordnungsgesetze regeln, dass gefährdete Gebiete durch die Gemeinden nicht als Bauland gewidmet werden dürfen.

Auch Maßnahmen des aktiven Hochwasserschutzes nehmen in der Regel von den Gemeinden ihren Ausgang. Gemeinden können als Interessenten Schutzprojekte beantragen. Die Abwicklung und gemeinsame Finanzierung erfolgt dann nach den Regeln des Wasserbautenförderungsgesetzes bzw. den einschlägigen technischen Richtlinien über Länder und Bund.

**Vorsorge.** Kernelement der Vorsorge für die Bewältigung von Katastrophen und für die Gefahrenabwehr ist die Verpflichtung der Gemeinden zur Aufstellung und Ausrüstung von Feuerwehren sowie zur Bestellung eines anerkannten Rettungsdienstes zur Besorgung des allgemeinen örtlichen Rettungswesens. Mit den rund 4.800 Ortsfeuerwehren stellen die Gemeinden ein flächendeckendes Reservoir an Einsatzkräften und Einsatzmitteln für die Feuer- und Gefahrenpolizei sowie für die Katastrophenhilfe bereit. Der Ausrüstungsstand richtet sich in einigen Bundesländern nach Mindestausrüs-



**Brandbekämpfung: Die Gemeinden sind zur Aufstellung und Ausrüstung von Feuerwehren verpflichtet.**

tungsverordnungen der Landesregierungen. Der Katastrophenhilfsdienst auf Gemeindeebene besteht in der Regel neben den öffentlichen Feuerwehren auch aus Einrichtungen und Personal der Gemeinde. Für den Katastrophenhilfsdienst werden aus den Ortsfeuerwehren größere Einheiten geschaffen, die dann der jeweiligen Einsatzleitung unterstellt werden.

Den Gemeinden obliegt zudem die Erstellung von Katastrophenschutzplänen für ihr Gebiet. Sie haben in einigen Bundesländern auch Einrichtungen vorzusehen, um die Bevölkerung und die Katastrophenhilfsdienste vor absehbaren Katastrophen zu warnen und bei deren Eintritt alarmieren zu können.

Als Schnittstelle zum Bürger sind die Gemeinden eine wichtige Auskunftsstelle für die Bevölkerung im Zusammenhang mit der Eigenvorsorge. Das Bundesministerium für Inneres (BMI) betreibt mit dem Österreichischen Zivilschutzverband (ÖZSV) das Konzept der Sicherheitsinformationszentren in den Gemeinden, die als Anlaufstelle für Bürger zur Verfügung stehen, die sich über Möglichkeiten des Selbstschutzes informieren möchten.

**Katastrophenbewältigung.** In den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden fällt zunächst die Abwehr von alltäglichen Gefahren, die noch keine Katastrophen darstellen. Die Bundesländer haben den Gemeinden Aufgaben in unterschiedlicher Weise zugeordnet. In allen Bundesländern ist die Gemeinde zur Brandbekämpfung berufen; in Kärnten und Niederösterreich obliegt

ihr die Gefahrenpolizei unterhalb der Katastrophenschwelle, im Burgenland, in Oberösterreich und in der Steiermark ist die Gemeinde für die Gefahrenpolizei und für die örtliche Katastrophenbekämpfung zuständig, Tirol und Vorarlberg übertragen ihr die örtliche Katastrophenbekämpfung.

Auch im übertragenen Wirkungsbereich kommen der Gemeinde bzw. dem Bürgermeister als Behörde noch weitere Aufgaben zu, etwa hinsichtlich der Gefahrenabwehr bei drohenden Gewässerverunreinigungen oder bei drohenden Dammbrüchen.

Die Katastropheneinsatzleitung in der Gemeinde obliegt dem Bürgermeister. In mehreren Ländern ist der Bürgermeister dazu berufen, auch im übertragenen Wirkungsbereich selbstständig zu handeln, solange keine Weisungen der zuständigen Behörden ergehen. In anderen Ländern kann die Bezirksverwaltungsbehörde Teile des Katastrophenschutzes dem Bürgermeister übertragen. Auch die Gemeindeordnungen sehen besondere Befugnisse der Bürgermeister bei Notstand vor. Katastrophenhilfegesetze der Länder regeln zudem, dass Gemeinden bzw. Gemeindeverbände auch ihre Einrichtungen, Liegenschaften, Gebäude und Geräte für die Katastrophenbewältigung zur Verfügung stellen.

**Wiederherstellung.** Die Gemeinden trifft auch nach einer Katastrophe die Verpflichtung zur Wiederherstellung der zerstörten Gemeindeinfrastruktur. Für die Beseitigung von Schäden erhalten sie Zuschüsse aus dem Katastrophenfonds des Bundes. Zur wichtigsten kommunalen Infrastruktur zählen vor allem rund 88.700 Kilometer an Gemeindestraßen (71 Prozent aller Straßen), ein Netz aus 89.000 Kilometern Kanalrohren und 79.000 Kilometern Trinkwasserleitungen für die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, 4.420 Pflichtschulen sowie Kindergärten und Müllentsorgung. Es handelt sich dabei um essenzielle Einrichtungen der Daseinsvorsorge. Die Gemeinden wickeln aber auch die Schäden der Privaten und Haushalte ab, in dem Schadenskommissionen gebildet werden, die die Anträge der Betroffenen, die bei den Gemeinden eingebracht werden, bearbeiten und die Schäden aufnehmen sowie an die Ämter der Landesregierungen weiterleiten.

*Siegfried Jachs*